

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung der Ortsgemeinde Lasel über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.01.2022

Die Ortsgemeinde Lasel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Überlassung einer Reihengrabstätte .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
IV. Benutzung der Leichenhalle.....	4
V. Pflege Rasengrabstätten und Baumgrabstätten.....	4
VI. Sonstige Gebühren und Leistungen.....	4

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgeldern erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.1999, sowie die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen, außer Kraft.

Lasel, den 07.01.2022

  
 Manfred Klasen, Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

### **I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2, Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene**

a) Einzelgrab für Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 EURO
b) Einzelgrab für Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr	150,00 EURO
c) Einzelgrab für Urne	50,00 EURO

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	260,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	520,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	260,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte für 20 Jahre	100,00 EURO

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Benutzung der Leichenhalle und des Vordaches**

Für die Aufbewahrung und Aussegnung

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 60,00 EURO |
| b) einer Urne   | 60,00 EURO |

Für die Benutzung des Vordaches zur Aussegnung

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 40,00 EURO |
| b) einer Urne   | 40,00 EURO |

#### **V. Pflege Rasengrabstätten und Baumgrabstätten**

1) Für Pflegeleistungen nach § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für Reihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahre       | 1.250,00 EURO |
| b) für Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahren | 450,00 EURO   |
| c) für Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahre          | 750,00 EURO   |
| d) für Wahlgrabstätten auf die Dauer von 30 Jahren       | 1.500,00 EURO |

Die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes nach Punkt VI. sonstige Gebühren und Leistungen entfällt. Sie ist in der Pflegepauschale enthalten.

#### **VI. Sonstige Gebühren und Leistungen**

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) für die erste Grabstelle    | 17,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 17,00 EURO |